

EUROPÄISCHE DIENSTLEISTUNGSERBRINGER MELDEPFLICHT

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union sowie das EFTA-Übereinkommen liberalisieren grenzüberschreitende Dienstleistungen bis höchstens 90 Tage pro Jahr.

Firmen mit Sitz in der EU/EFTA, welche während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen in der Schweiz erbringen, benötigen keine Bewilligung. Gemäss den flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit sind sie aber verpflichtet, ihren Einsatz zu melden.

Bedingungen und Fristen

Das Meldeverfahren ist obligatorisch für alle grenzüberschreitenden Dienstleistungen, die länger als acht Tage pro Kalenderjahr und Firma dauern. Als grenzüberschreitende Dienstleistung gilt die Ausübung einer zeitlich befristeten Dienstleistung in der Schweiz im Rahmen eines Vertragsverhältnisses durch eine Person oder ein Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland.

Grundsätzlich darf die Arbeit frühestens acht Tage, nachdem der Einsatz gemeldet worden ist, aufgenommen werden. In Notfällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Meldung später erfolgen, spätestens jedoch am Tag des Arbeitsbeginns.

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige können in gewissen Situationen, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Factsheets sind, ebenfalls von dieser Regelung profitieren.

Ausnahmen

Der Bundesrat hat für Branchen mit einem spezifischen Schutzbedürfnis bestimmt, dass die Meldung bereits ab dem 1. Tag obligatorisch ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Es handelt sich hierbei um folgende Arbeiten:

- a) Bauhaupt- und Bauebengewerbe;
- b) Gastgewerbe;
- c) Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten;
- d) Überwachungs- und Sicherheitsdienst;
- e) Reisengewerbe;
- f) Erotikgewerbe;
- g) Garten- und Landschaftsbau (neu seit dem 1. November 2014).



Meldung

Der Bund stellt auf seiner Seite ein Meldeformular zur Verfügung: <https://meweb.admin.ch>

Die Verwendung dieses Formulars ist obligatorisch. Der ausländische Arbeitgeber muss insbesondere den Bruttostundenlohn für die Dienstleistung in der Schweiz melden. Diese Auskunft erlaubt es den zuständigen Kontrollorganen, die Einhaltung der orts- und branchenüblichen minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen zu überprüfen.

Dezember 2014

